

**Prüfungsausschuss Human Factors – Die Vorsitzende**

Prof. Dr. Gisela Müller-Plath

Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft

Marchstr. 23 • Sekr. MAR 3-2 • D-10587 Berlin • Tel. 314 22370 (Skr.)



**Hinweise zur Anfertigung von Masterarbeiten  
am Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft (IPA) der TU Berlin  
in Kooperation mit Unternehmen**

Damit während oder nach der Anfertigung der Masterarbeit in Unternehmen keine Missverständnisse auftreten, möchten wir alle Beteiligten auf folgende Punkte explizit hinweisen. Bitte unterzeichnen Sie die Kenntnisnahme.

**Verantwortlichkeit bzgl. Themenvergabe, Betreuung und Bewertung**

- Es wird dem Kandidaten<sup>1</sup> dringend empfohlen, vor Unterzeichnung eines Vertrages über die Anfertigung einer Masterarbeit in einem Unternehmen eine Prüfungszusage seitens der TU einzuholen.
- Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung. Dies impliziert insbesondere:
  - Das Thema wird hochschulseitig gestellt.
  - Bewertet wird die Arbeit durch zwei hochschulseitige Prüfer<sup>2</sup>, nicht durch firmenseitige Betreuer.
  - Mindestens einer dieser beiden Prüfer hat auch eine Betreuungspflicht, so dass die Betreuung der Arbeit nicht ausschließlich im Unternehmen erfolgen kann.
  - Die wissenschaftliche Qualität der Arbeit wird nach universitären Standards bzgl. theoretischem Hintergrund/Literatur, Fragestellung, Datenerhebung, -auswertung und Diskussion der Ergebnisse beurteilt.
- Ein rechtzeitiger Kontakt zwischen hochschulseitigem Prüfer und firmenseitigem Betreuer ist daher unabdingbar und obliegt dem Kandidaten.

**Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) und Sperrvermerk**

Gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors (§ 7 Abs. 12) darf die Masterarbeit keinen Sperrvermerk und keine andere über die üblichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten hinausgehende Regelung zur Geheimhaltung enthalten.

Berlin, im September 2016

Für das Unternehmen: Bestätigung der Kenntnisnahme

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

<sup>1</sup> Das grammatikalisch maskuline Genus besagt nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Personen. Es wurde der besseren Lesbarkeit halber verwendet.

<sup>2</sup> Prüfer müssen eine Prüfungsberechtigung nach Landeshochschulrecht besitzen (§ 7, Abs. 3, PO Human Factors). Sie müssen wissenschaftlich an staatlichen Forschungseinrichtungen oder an überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen tätig sein. Mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der TU Berlin sein (Beschluss des PA Human Factors vom 20.06.2012).